Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt

mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.

Antrag
auf Baulast-Übernahme

An	Posteingang
Landratsamt Mittelsachsen Verkehr und Bauen Bauantragsbearbeitung/Baulasten Frau Müller-Kowalewski Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg Besucheradresse Straße des Friedens 20 04720 Döbeln	

Der Antrag ist vollständig auszufüllen, von den beteiligten Personen zu Unterzeichnen und mit den erforderlichen Unterlagen (siehe Merkblatt) einzureichen.
Das Informationsblatt ist zu beachten.
Nur bei vollständig ausgefüllten Anträgen einschließlich der geforderten Unterlagen ist eine Zeitnahe Bearbeitung möglich.

AZ-Baulast: Wird von der Bauaufsichtsbehörde vergeben			
Bauantrag AZ:		☐ ist eingereicht	☐ wird in Kürze eingereicht

1. Antragsteller
Name, Vorname/Firma
Vertreter
Straße
PLZ, Wohnort, Ortsteil
erreichbar unter Tel.:
E-Mail-Adresse:

2. Baulastart
☒ Rückbauverpflichtung (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB)

3. Bauvorhaben

…

4. Grundstück

Belastetes/e Grundstück/e (Bei Vereinigungsbaulast alle Grundstücke die vereinigt werden sollen eintragen)

Flurstücks-Nr.	
Stadt/Gemeinde	Gemarkung

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

Ist das/die Flurstück/e in Zwangsversteigerung ☐ ja ☐ nein

Begünstigtes/e Grundstück/e Bei Vereinigungsbaulast alle Grundstücke die vereinigt werden sollen eintragen)

Flurstücks-Nr.:	
Stadt/Gemeinde	Gemarkung

5. Personen

1.Baulastübernehmer *Eigentümer des/der zu belastenden Grundstückes/e, lt. Grundbuch*

Name, Vorname/Firma
Vertreter (bei Firmen oder Erbengemeinschaften etc.)
Straße
PLZ, Wohnort, Ortsteil
Geburtsdatum (zwingend anzugeben)
erreichbar unter Tel.:

2. Baulastübernehmer *Eigentümer des/der zu belastenden Grundstückes/e, lt. Grundbuch*

Name, Vorname/Firma
Vertreter (bei Firmen oder Erbengemeinschaften etc.)
Straße
PLZ, Wohnort, Ortsteil
Geburtsdatum (zwingend anzugeben)
erreichbar unter Tel.:

(Bei weiteren Baulastübernehmern Extrablatt beifügen)

…

***Käufer**

* Angaben zu Käufer beziehen sich nur auf das/die zu belastende/n Grundstück/e

- *Kaufvertrag ist in Kopie beizufügen*

☐ ja ☐ nein

Bei **Ja** bitte ausfüllen

Name, Vorname/Firma

Vertreter (bei Firmen oder Erbengemeinschaften etc.)

Straße

PLZ, Wohnort, Ortsteil

Geburtsdatum (zwingend anzugeben)

erreichbar unter Tel.:

***Auflassungsvormerkung/Rückauflassungsvormerkung/Vormerkung etc.**

(lt. Grundbucheintragung Abteilung II)

* Angaben zu Auflassungsvormerkung etc. beziehen sich nur auf das/die zu belastende/n Grundstücke/e

☐ ja ☐ nein

Bei **Ja** bitte ausfüllen

Name, Vorname/Firma

Vertreter (bei Firmen oder Erbengemeinschaften etc.)

Straße

PLZ, Wohnort, Ortsteil

Geburtsdatum (zwingend anzugeben)

erreichbar unter Tel.:

Baulastbegünstigte/Bauherr

Name, Vorname/Firma

Vertreter

Straße

PLZ, Wohnort, Ortsteil

erreichbar unter Tel.:

E-Mail-Adresse:

...

Entwurfsverfasser
Name, Vorname/Firma
Vertreter
Straße
PLZ, Wohnort, Ortsteil
erreichbar unter Tel.:
E-Mail-Adresse:

6. Übernahme Kosten/Kostenschuldner	
Die Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen ist für den Antragsteller kostenpflichtig, sofern keine Gebührenbefreiung nach § 12 SächsVwKG vorliegt oder Kostenübernahme durch einen Dritten erklärt wird.	
Name, Vorname/Firma	erreichbar unter Tel.:
Straße	
PLZ, Wohnort, Ortsteil	
_____ Unterschrift Kostenschuldner	
☐ Gebührenfreiheit gemäß § 12 Abs. 1 SächsVwKG **Dazu ist eine Erklärung zur Gebührenbefreiung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG schriftlich einzureichen. Ein entsprechender Vordruck ist über das Ref. 20.1 Bauantragsbearbeitung/Baulasten erhältlich.**	

7. Datenschutzrechtliche Information gemäß Artikel 13 und 14 EU-DatenschutzGrundverordnung (EU-DSGVO)

Ihre im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten sind im Bauaufsichtsamt für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden ihre auf der Grundlage des § 83 SächsBO sowie § 9 Abs. 4 Nr. 4 und Nr. 15 DVOSächsBO erhobenen, personenbezogenen Antragsdaten nur in dem Umfang an andere Fachämter des Landkreises Mittelsachsen oder externe Fachbehörden übermittelt, soweit dies für die Prüfung und Entscheidung des Antrages erforderlich ist.

Die personenbezogenen Antragsdaten werden hier für die Dauer von 10 Jahren gespeichert.

Die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Antragsdaten gemäß den Bedingungen der EU-DatenschutzGrundverordnung wird hiermit zur Kenntnis genommen. Auf die nachfolgenden Rechte Betroffener wird hingewiesen:

- die Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
- die Berichtigung fehlerhafter Daten nach Artikel 16 EU-DSGVO,
- die Löschung bzw. Vergessenwerden nach Artikel 17 EU-DSGVO,
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
- den Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 EU-DSGVO,
- die Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO und

…

- den Widerruf, wenn die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht. Die Verarbeitung der Antragsdaten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Es bestehen ggf. Einschränkungen der o. g. Rechte gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h EU-DSGVO und spezialgesetzlicher Regelungen.

Gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 77 Absatz 1 EU-DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte.

Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Landkreis Mittelsachsen, Datenschutzbeauftragter, Frauensteiner Str. 43, 09559 Freiberg
(E-Mail: datenschutz@landkreis-mittelsachsen.de)

8. Unterschriftsleistung

Mit der Unterschrift ermächtige ich das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Bauantragsbearbeitung – Baulasten weitere kostenpflichtige Erklärungen einzuholen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

_____	_____
Datum	Unterschrift Antragsteller
_____	_____
Datum	Unterschrift Baulastübernehmer (1)
_____	_____
Datum	Unterschrift Baulastübernehmer (2)

Bei weiteren Beteiligten bitte Extrablatt mit Unterschrift beifügen.

Die für die Baulasteintragung erforderliche Verpflichtungserklärung, welche durch die Bauaufsichtsbehörde erstellt wird, soll unterzeichnet werden:

Zutreffendes bitte ankreuzen

☐ vor der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen

☐ vor einem Notar ☐ Zusendung direkt an Notar
Anschrift:

☐ Zusendung an Baulastübernehmer

Verpflichtungserklärung

Gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Firma:	
vertreten durch Geschäftsführer:	
Aktenzeichen Bauantrag:	
Aktenzeichen Baulast:	
vom :	

Hiermit verpflichte/n ich mich/wir uns, als Vertreter der o.g. Firma gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, auch zu Lasten meiner/ unserer Rechtsnachfolger, die Anlage (Bezeichnung der Anlage einfügen) ……
……
(genaue Beschreibung der Anlage, Anlagenteile, Nebenanlagen –auch Zuwegung)

-
-
-
-
-

Grundstück Flurstücks-Nr.	
Gemarkung:	
Gemeinde:	

nach dauerhafter Aufgabe ihrer Nutzung bzw. der gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und 8, Abs. 5 Satz 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässigen Anschlussnutzung vollständig innerhalb von ☐ 6 Monaten ☐ 12 Monaten zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Anlage ist im beiliegenden Lageplan, der Gegenstand der Rückbauverpflichtung ist, rot umrandet und schraffiert gekennzeichnet.

Diese Verpflichtung übernehme ich auch um Falle eines Verkaufes oder sonstigen Verfügung über die Anlage, sofern nicht der **neue** Betreiber eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgibt und die Sicherheit leistet. Ich verpflichte mich, den neuen Betreiber über die bestehende Verpflichtung zu informieren.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift (Firmenstempel)

Drucken Zurücksetzen

Stand 26.10.2020

Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt

Merkblatt Rückbauverpflichtung mittels Baulast

Rechtsgrundlage

§ 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g sicherstellen. Im Übrigen soll sie in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 sicherstellen, dass die bauliche oder sonstige Anlage nach Durchführung des Vorhabens nur in der vorgesehenen Art genutzt wird.

Einzureichende Unterlagen

1. Antrag auf Baulast
(erhältlich beim Landratsamt Mittelsachse (https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/antrag-auf-baulastuebernahme.html)
○ 1-fach

2. Eigentumsnachweis
○ **aktueller amtlicher Grundbuchauszug bis Abteilung II**
○ 1-fach *im Original*
○ *nicht älter als 14 Tage*
○ *für jedes zu belastende Grundstück*
○ *unbeglaubigt ist ausreichend*
○ *erhältlich beim zuständigen Grundbuchamt*

2.1 Bei Erbengemeinschaft oder Tod des Eigentümers ist der Erbschein vorzulegen
○ 1-fach

2.2 Bei juristischen Personen sind folgende Nachweise der Vertretungsberechtigung erforderlich
○ 1-fach
○ *GmbH, GmbH & Co.KG, AG etc.* *Handelsregister*
○ *Genossenschaft* *Genossenschaftsvertrag/Genossenschaftsregister*
○ *GbR* *Gesellschaftsvertrag*
○ *Vereine* *Vereinsregister*
■ *Angabe Name, Wohnanschrift und Geburtsdatum der/des Unterschriftsberechtigten welche/r die Baulastübernahme unterzeichnen wird*

3. Auszug aus der Liegenschaftskarte (Flurkarte)
○ *6-fach*
○ *nicht älter als ½ Jahr*
○ *nicht größer als A 3 (eventuell Anschlusskarte mit einreichen)*
○ *erhältlich beim zuständigen Vermessungsamt*

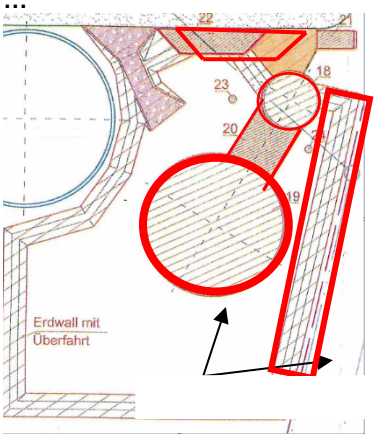
4. Rückbauverpflichtung der Bauherren
(Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB)
○ *6-fach*
○ *Im Original unterschrieben und mit Datum versehen*
○ *Muster siehe Anlage*
■ *Die zeichnerische Darstellung sowie Bezeichnung der zurückzubauenden Anlagen im Lageplan und die Bezeichnung in der Verpflichtungserklärung müssen identisch sein*

…

4. Lageplan

- *6-fach*
- *Wenn möglich, nicht größer als A3 oder zusätzlich als PDF per E-Mail*
- *Maßstabsgerecht M 1: 500 (wenn notwendig ist auch ein anderer Maßstab möglich)*
- *zurückzubauende Flächen sind **rot** zu umranden und zu schraffieren*
- *Einzeichnung des Bauvorhabens*
- *Übereinstimmung der Bezeichnung und katastermäßigen Grenzen der Flurstücke mit den Daten der Liegenschaftskarte*
- *Eintragung der Nordrichtung*
- *Die Anlage 1 zur DVO SächsBO ist zu beachten.*
- *Der Lageplan ist vom Entwurfsverfassers (§ 68 Abs. 4 SächsBO) zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.*
- *Auf dem Lageplan sind das Bauvorhaben, der Bauherr und der Maßstab anzugeben(schriftlich)*

...



Nach Prüfung des gestellten Antrages können weitere Unterlagen notwendig werden.

Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt

Informationsblatt zu Baulasten - Rückbauverpflichtung

gemäß § 83 Sächsische Bauordnung (SächsBO) i.V. m.
§ 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch BauGB

Die Eintragung einer Baulast ist nur dann möglich, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig und in der vorgeschriebenen Form erbracht werden.
Nur vollständig eingereichte Anträge können zeitnah geprüft und abschließend bearbeitet werden.

Welche Unterlagen erforderlich sind, können sie dem zum Antrag beigefügtem Merkblatt entnehmen.

Die mit Bauantrag eingereichten Unterlagen können nicht für den Antrag auf Baulast genutzt werden. Diese „zusätzlich" für das Baulastverfahren in der geforderten Qualität und Anzahl einzureichen.

Auszug aus den gemeinsamen Hinweisen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren (SMI) zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß §W 35 Abs. 5 BauGB vom 12.01.2016.

I. Erfasste Vorhaben, Umfang der Rückbauverpflichtung, zuständige Behörde

1. Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB hat der Antragsteller einer Baugenehmigung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung nach §" 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelung zu beseitigen. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll diese Rückbauverpflichtung durch eine Baulast oder auf andere Weise sichergestellt werden.

2. Die Verpflichtung beinhaltet den Rückbau des Vorhabens, das auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Br. 2 bis 6 BauGB errichtet worden ist. Unter das Vorhaben fallen gemäß § 29 Abs. 1 BauGB auch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Ablagerungen. Rückbau ist die Beseitigung der Anlage und die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagenteile, einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen, Leitungen, Wege, Plätze und sonstige versiegelten Flächen. Bodenlöcher sind wieder zu verfüllen, es sei denn, es handelt sich um nach § 35 Abs. 1 Nr. BauGB privilegierte ortsgebundene Betriebe zur Gewinnung von Bodenschätzen (Steinbrüche, Sandgruben)

3. Die Verpflichtungserklärung und die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung sind auch in den Fällen erforderlich, in denen eine Genehmigung einer anderen Behörde die Baugenehmigung für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB einschließt oder ersetzt. Insbesondere betrifft dies die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, bei der die Verpflichtungserklärung und die Sicherheitsleistung gegenüber der Immissionsschutzbehörde zu erbringen ist. Die Immissionsschutzbehörde nimmt nach 60 Satz 2 SächsBO die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde im Außenverhältnis wahr und hat die Rückbauverpflichtung später durchzusetzen.

II. Verpflichtungserklärung

1. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB Tatbestandsvoraussetzung für die Zulässigkeit der oben genannten Vorhaben. Sofern eine Verpflichtungserklärung noch nicht vorliegt, darf eine Genehmigung nicht erteilt werden.

2. Sinn und Zweck der Verpflichtungserklärung ist es, dass Rechtsstreitigkeiten über die Rückbaupflicht vermieden und auf diese Weise der Rückbau sichergestellt wird.

…

Antragstellung

1. Antrag

- (vorhabenbezogenes **Formular**, welches von der Bauaufsichtsbehörde bereitgestellt wird)
- Der Antrag sowie die Merkblätter sind unter der Internet-Adresse www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/antrag-auf-baulastuebernahme.html erhältlich.
- → Der Antrag auf Baulastübernahme ist **komplett ausgefüllt** und von **allen** Beteiligten (Baulastübernehmer; Antragsteller/Baulastbegünstigte, Kostenschuldner) **unterschrieben 1-fach** einzureichen.
- *Die Unterschrift auf dem **Antrag** muss **nicht** beglaubigt werden.*
- *Reicht der Platz für die Eintragungen auf dem Vordruck nicht aus, ist ein gesondertes Blatt als Anlage beizufügen.*

2. Erforderlichen Unterlagen

- *Auf Grund der Digitalisierung der Unterlagen sind diese, wenn möglich, zusätzlich per E-Mail zuzusenden.*
- → **Angabe der Personendaten und Unterschriften aller Grundstückseigentümer sowie weitere berechtigte Personen**
  Weitere berechtigte Personen sind z.B. Personen mit einer Auflassungsvormerkung, Personen mit Rückauflassungsvormerkung, alle Erben einer Erbengemeinschaft, Erbbauberechtigte und alle dinglich berechtigten Personen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass nach erfolgter Prüfung des Antrages, weitere Nachforderungen notwendig werden können.

3. Anzahl der Ausfertigungen

- In der Regel 5 x
  1 x Baulastübernehmer
  (1 x für jeden im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der zu belastenden Grundstücke, für jede weitere berechtigte Person (z.B. Auflassungsvormerkung etc.)
  1 x Baulastbegünstigter
  1 x Gemeinde-/Stadtverwaltung
  1 x Bauakte
  1 x Baulastenverzeichnis
- → Daraus ergibt sich die Anzahl der einzureichenden notwendigen Unterlagen (Lageplan, Flurkarte etc.), da diese Bestandteil der auszufertigenden Verpflichtungserklärungen sind.

Notwenige Genehmigungen zur Baulasteintragung

(durch den Bauherren zu Beantragung und vorzulegen)

- → Sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BauGB
- *Bei Eintragung eines Sanierungsverfahrens im Grundbuch*
- *Bei Gemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung zu beantragen*
- → Umlegungsverfahren nach § 51 Abs. 1 BauGB
- → Enteignungsverfahren nach § 109 BauGB
- → Im Geltungsbereich einer Entwicklungssatzung nach § 169 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 144 BauGB

Entstehung einer Baulast

1. Antragstellung
Der Antrag ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

2. Der Antrag wird durch den zuständigen Sachbearbeiter Baulasten geprüft.
Ggf. fehlende/fehlerhafte Unterlagen nachgefordert

3. Nach Vollständigkeit aller Unterlagen wird die Verpflichtungserklärung durch den Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörde/Baulasten erstellt.

4. Die Verpflichtungserklärung muss von allen Beteiligten eigenhändig unterschrieben werden.
Die Unterschrift ist **in der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen**, unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses, zu leisten.
Alternativ kann die Unterschrift vor einem Notar nach Wahl geleistet werden. Dieser muss die Unterschrift auf einem Exemplar beglaubigen.

5. Nach erfolgter Unterschriftsleistung aller Beteiligten, wird die Baulast bestätigt und rechtmäßig ins Baulastenverzeichnis eingetragen. Dazu wird durch die Bauaufsichtsbehörde eine Eintragungsverfügung einschließlich Kostenfestsetzung erlassen.

Gebühren

1. Gemäß des Sächsischen Kostenverzeichnisses ist die Eintragung einer Baulast gebührenpflichtig

2. Die Gebühren für Eintragung von Baulasten erfolgt gemäß lfd. Nr. 17 Tarifstelle 6.7.1 (Sächs-KVZ) 50,- Euro bis 350,- Euro.

3. Die Gebühr richtet sich u.a. nach der Bedeutung der einzutragenden Baulast

Allgemeines

1. Durch Erklärung des Grundstückseigentümers des zu belastenden Grundstückes können öffentlich-rechtliche Verpflichtungen übernommen werden, die ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen des Grundstückseigentümers verlangen.

2. Die Übernahme einer Baulast ist eine freiwillige Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers gegenüber der Bauaufsichtsbehörde. Sie können als Eigenbaulast auf dem eigenen Grundstück oder als Fremdbaulast auf dem Nachbargrundstück liegen und ein oder mehrere Grundstücke betreffen.

3. Inhaber von Auflassungsvormerkungen, Rückauflassungsvormerkungen, Vormerkungen oder ähnlichen, sind bei der Übernahme der Baulast ebenfalls und gleichrangig zu beteiligen, d.h. sie müssen der Baulastübernahme in gleicher Form wie die Grundstückseigentümer zustimmen.

- ■ *Das gleiche gilt*
  bei Erbschaft – alle Erben auf der Grundlage/Vorlage des Erbscheines
  bei Erbbaurecht – alle Erbbauberechtigten

4. Bei einer Baulast handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

5. Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber Rechtsnachfolgern.

7. Im Gegensatz zur zivilrechtlichen Sicherung (Eintragung einer Grunddienstbarkeit ins Grundbuch bzw. einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, §§ 1018 f. und 1090 BGB) kann die öffentlich-rechtliche Baulast nur durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde aufgehoben werden, wo hingegen die eingetragene Grunddienstbarkeit mit dem Einverständnis der beteiligten Eigentümer leicht gelöscht werden kann, ohne dass die untere Bauaufsichtsbehörde eine Einwirkungsmöglichkeit besitzt.

Bei Zwangsversteigerung gehen eingetragen Rechte im Grundbuch unter.

8. Ein Widerspruchsrecht besteht generell nicht.

9. Die Möglichkeit der Anfechtung einer Baulast besteht nur bis zur Eintragung ins Baulastenverzeichnis gemäß § 119 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Begriff Grundstück

1. Das Grundstück ist ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.

2. Ein Grundstück besteht aus einem oder mehreren Flurstücken.

3. Das Flurstück ist die kleinste Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters

Löschung einer Baulast

- → Schriftlicher Antrag auf Löschung
- ■ *Begründung warum die Baulast gelöscht werden soll.*
- ■ *Zustimmung (Unterschrift) des Eigentümers des zu belastenden Flurstückes.*
- ■ *Zustimmung (Unterschrift) des Eigentümers des begünstigten Flurstückes.*
- → Nachweis über den Wegfall des öffentlichen Interesses am Fortbestand der Baulast.
- → Eigentumsnachweis für jedes begünstigtes und belastete Flurstück
- ■ *aktueller amtlicher Grundbuchauszug bis Abteilung 2*
- ■ *nicht älter als 14 Tage*